



Kurtaxenreglement

der Gemeinde Schwanden bei Brienz

Die Gemeinde Schwanden bei Brienz erlässt in Anwendung von Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und gestützt auf Art. 4 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 7. Dezember 2001 folgendes Reglement:

Die männliche Namensbezeichnung gilt im ganzen Reglement sinngemäss auch für die weibliche Form

Zweck

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Schwanden erhebt eine Kurtaxe.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in hohem Masse benützt oder besucht werden.

³Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

¹Der Verein Alpenregion Brienz-Meiringen-Hasliberg Tourismus, nachfolgend alpenregion.ch genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.

²Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.

³Der Vollzug des Reglementes durch die alpenregion.ch steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die alpenregion.ch legt darüber jährlich Rechenschaft ab.

⁴Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Steuersubjekt
(Gast)

Art. 3

¹Jeder Gast in Schwanden unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Schwanden zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

²Grundeigentum in Schwanden im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe

Steuerobjekt

Art. 4

(Logiernacht) Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Bemessung

Art. 5

¹Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- a) in Hotels, Pensionen, Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmern:
Fr. 1.50 - 2.50
- b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie in Ferien-, Kinder- und Jugendheime, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager):
Fr. -.80 - 1.60

²Die jährliche Pauschale je Objektteil beträgt:

- a) 1-Zimmer-Studios, Alphütten, Weidhäuser Fr. 50.00 – Fr. 100.00
- b) 2-Zimmer-Wohnungen Fr. 120.00 – Fr. 250.00
- c) 3-Zimmer-Wohnungen Fr. 190.00 – Fr. 420.00
- d) 4- und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 270.00 – Fr. 550.00

³Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer

⁴Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhören der alpenregion.ch mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Pauschalansatz

Art. 6

¹Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wird die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen als Jahrespauschale berechnet.

²Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Punkt a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
- d) Weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der Ferienwohnung übernachten.

³Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen im Rahmen von Abs. 1 mindestens drei Monate vor Saisonbeginn nach Anhören der alpenregion.ch fest.

⁵Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Schwanden stationiert ist. Die Berechnung der Jahrespauschale richtet sich nach der Bettenzahl.

⁶Werden Wohnwagen, Zimmer oder Wohnungen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 5 zu entrichten.

Reduzierter Ansatz	<p>Art. 7 Kinder von 6 bis 16 Jahren zahlen die Hälfte der Ansätze.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 8 ¹von der Kurtaxenpflicht sind befreit: a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwanden unentgeltlich übernachten b) Kinder unter 6 Jahren c) Wochen- und Kurzaufenthalter d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benutzen können f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind</p> <p>²Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhören der alpenregion.ch weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht bewilligen.</p>
Bezug Beherbergende	<p>Art. 9 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p>²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.</p> <p>³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.</p>
Kontrolle	<p>Art. 10 ¹Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der alpenregion.ch zu führen.</p> <p>²Die alpenregion.ch. kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen. m übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- gesetzgebung.</p> <p>³Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.</p> <p>⁴Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbe- gesetzgebung.</p>
Veranlagung	<p>Art. 11 Werden die abgabenpflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher</p>

Mahnung nicht gemeldet, setzt die alpenregion.ch den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Ablieferung

Art. 12

¹Die geschuldeten Kurtaxen sind der alpenregion.ch zu bezahlen
a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder Ermessensveranlagung.

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die alpenregion.ch das rechtliche Inkasso ein.

Widerhandlungen

Art. 13

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der alpenregion.ch mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgaben

Art. 14

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 15

¹Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

²Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 13. Dezember 2002.

So beraten und angenommen von der Versammlung vom 4. Juni 2004 der Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident

Der Sekretär

Pfyl Xaver

Schild Thomas

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2004 bis 4. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom Donnerstag, 29. April 2004 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Reglementes per 1. Januar 2005 wurde im Amtsanzeiger Nr. 30 vom Donnerstag, 22. Juli 2004 ordnungsgemäss publiziert.

Schwanden, 23. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber

Schild Thomas